

Gemeinde Grödersby: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenstraße am nordwestlichen Ortsrand“

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie 05.09.2016	Gegen den B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Grödersby bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-59-045 vom 19.05.2016 berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme, es wird auf die Stellungnahme vom 26.07.2016 verwiesen. Kenntnisnahme
ALSH 05.08.2016	„Unsere Stellungnahme vom 21.04.2016 wurde richtig in die Begründung des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Grödersby übernommen. Sie ist weiterhin gültig.“	Kenntnisnahme.
Kreis Schleswig-Flensburg 06.09.2016	<p><u>„Brandschutz:</u> Hinweis, dass die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW hinsichtlich der Löschwasserversorgung zu beachten sind.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Das Planungsgebiet befindet sich im Umgebungsbereich des Hofes Lutzhöft (Mühlenstr. 19), einem Kulturdenkmal nach § 8 DSchG: „Bäuerliche Hofanlage mit Wohnhaus, Stallscheune und älterem Fachhallenhaus. Wohnhaus aus rotem Backstein mit Krüppelwalmdach (Kunstschiefer), Straßenfront mit zweigeschossigem, dreiachsigem, leicht vorgezogenem, firsthoch übergiebeltem Frontspitz, im Detail modern vereinfacht. Stallscheune rechtwinklig dazu, giebelständig zur Straße, mit rotem Backsteinmauerwerk und blechverkleidetem Drempelgeschoss, flachgeneigtes Walmdach mit Blechdeckung. Barockisierende Mauerwerksdetails mit Eckrustika und portalartiger Umrahmung der Einfahrtstore, mit Blendgiebeln in das Drempelgeschoss einschneidend, durch Zahlenanker datiert (1928). Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, lässt sich z.Zt. nicht abschätzen, daher wäre bei einem Bauvorhaben die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.“</p>	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen

	<p>Darüber hinaus verweist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Die Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde sind in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>LLUR – Technischer Umweltschutz 01.09.2016</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</p> <p>Auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 10.05.2016 wird verwiesen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte entsprechend der GIRL, bei einem WA-Gebiet nur bei 10 % der Jahresstunden liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägung vom 26.07.2016 verwiesen.</p>
<p>LLUR – Untere Forstbehörde 09.08.2016</p>	<p>Keine Waldflächen im Sinne des LWaldG berührt; keine Bedenken; forstbehördlich keine Bedenken oder Anregungen zu der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>SHNG 10.08.2016</p>	<p>Keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 08.09.2016</p>	<p>Keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Nachbargemeinden</p>		
<p>Stadt Arnis 13.09.2016</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Oersberg 05.10.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Gemeinde Raben- kirchen-Faulück	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
3. Landesplanung		
Staatskanzlei – Landesplanung Mail 01.11.2016	<p>mit Stellungnahme vom 13.06.2016 hatte die Landesplanung mitgeteilt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dies gilt nach wie vor.</p> <p>Auf die weiteren Ausführungen in der o. g. Stellungnahme möchte ich aber weiterhin hinweisen.</p> <p><i>„... Ich weise jedoch – auch vor dem Hintergrund der in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätze für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung – auf Folgendes hin:</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung erweckt den Anschein einer reinen Gefälligkeitsplanung. Aus meiner Sicht wäre es durchaus sinnvoll, die Planung in einen größeren Kontext mit der umliegenden Bebauung nördlich der Mühlenstraße zu stellen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus stellt sich hier die Frage, ob das bestehende Holzhaus mit einer Grundfläche von 61 m² (siehe Ziffer 7 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4) tatsächlich für das dauerhafte Wohnen geeignet ist, zumal aufgrund der vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung keine nennenswerten Erweiterungen möglich sind.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird auf die Abwägung vom 26.07.2016 verwiesen:</p> <p><i>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 dargelegt besteht für den überwiegenden Teil des Ortes Großgrödersby eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung, die den Innenbereich bestimmt. Dies umfasst auch die Grundstücke nördlich der Mühlenstraße (Hausnummern 13 – 19). Die Gemeinde möchte hier über die Grenzen der Satzung hinaus eine behutsame bauliche Abrundung vornehmen, die sie aufgrund der baulichen Vorprägung an dieser Stelle unter Berücksichtigung von städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten für verträglich hält. Regelungsbedarf für die direkt an die Mühlenstraße angrenzenden Grundstücke wird seitens der Gemeinde nicht gesehen.</i></p> <p><i>Eine Grundfläche von rund 60 m² mag nicht den durchschnittlichen Anforderungen an Einfamilienhäusern entsprechen. Dennoch handelt es sich um Größenordnungen, die zum Dauerwohnen genutzt werden und auch im Ortsteil Großgrödersby unweit des Plangebiets anzutreffen sind (Mühlenstr. 21 ca. 61 m², Mühlenstr. 24 ca. 65 m²). Um eine geringfügige Erweiterung oder den Bau einer Garage zu ermöglichen, wird die Grundfläche auf 300 m² festgesetzt.</i></p>
3. Öffentlichkeit		
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		